



mischen bzw. der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerechnet.

#### **§ 4 (Leitung)**

- (1) Das Institut für Physik wird kollegial und befristet geleitet (Leitungskollegium). Das Kollegium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Das Kollegium kann Angehörige des Instituts zu seinen Beratungen hinzuziehen. Vor Entscheidungen, die geeignet sind, in Rechte der Angehörigen des Instituts einzugreifen, ist diesen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Soweit nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ihre Interessen nicht persönlich wahrnehmen wollen, können sie sich hierzu durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten aus ihrer Gruppe vertreten lassen.

#### **§ 5 (Mitglieder des Leitungskollegiums)**

Dem Leitungskollegium gehören folgende Institutsangehörige an:

- (1) als stimmberechtigte Mitglieder<sup>2</sup>:
  - a. alle dem Institut für Physik durch Stellenplan zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
  - b. zwei Studierende
  - c. zwei akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter
  - d. eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter
- (2) als Mitglieder mit beratender Stimme:

die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer und deren bzw. dessen ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter. Die Geschäftsführung ist in der Geschäftsordnung des Instituts näher geregelt.

---

<sup>2</sup> § 14 Abs. 3 Satz 2 der Grundordnung, wonach die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen müssen, ist zu beachten.

## **§ 6 (Amtszeit)**

Die Mitglieder nach § 5 Abs. 1a. sind in ihrer Gesamtheit im Leitungskollegium vertreten. Die Mitglieder gem. § 5 Abs. 1c. werden aufgrund von Vorschlägen aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitglieder gem. § 5 Abs. 1d. aufgrund eines Vorschlags aus dem Kreis der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren, die Mitglieder gem. § 5 Abs. 1b. aufgrund des Vorschlags der zuständigen Fachschaft der Studierenden, die dem Institut angehören, für eine einjährige Amtszeit bestellt. Die Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 sind ständige Mitglieder qua Amt.

## **§ 7 (Aufgaben des Leitungskollegiums)**

- (1) Das Leitungskollegium berät und entscheidet in Angelegenheiten des Instituts von grundsätzlicher Bedeutung. Die Leitung hat insbesondere
  - a. die dem Institut zugewiesenen Stellen und Mittel zu verteilen,
  - b. über die Aufgaben und Zuordnung der akademischen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der studentischen Hilfskräfte zu befinden,
  - d. über Vorschläge für die Besetzung von Stellen für akademische und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der studentischen Hilfskräfte zu beschließen. Ist die Stelle dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugewiesen, bedarf es deren bzw. dessen Zustimmung.
- (2) Soweit Personal- und Sachmittel nicht dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugeordnet werden, verfügt hierüber die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Zusagen aus Berufungsvereinbarungen und Bleibeverhandlungen sowie die Zuständigkeiten anderer Stellen bleiben unberührt.

- (4) Anträge auf Drittmittelförderung von Forschungsvorhaben, für die Institutsmittel in Anspruch genommen werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Leitungskollegiums.

## **§ 8 (Geschäftsführende Leiterin/Geschäftsführender Leiter -**

### **Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin/des Geschäftsführenden Leiters)**

- (1) Das Leitungskollegium wählt gem. § 14 Abs. 4 Grundordnung die Geschäftsführende Leiterin oder den Geschäftsführenden Leiter (die Institutsvorsitzende oder den Institutsvorsitzenden) aus dem Kreis der dem Leitungskollegium angehörenden Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren.
- (2) Die Amtszeit der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Das Leitungskollegium wählt aus dem Kreis der dem Leitungskollegium angehörenden Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Geschäftsführende Leiterin bzw. den Geschäftsführenden Leiter. Diese bzw. dieser vertritt die Geschäftsführende Leiterin oder den Geschäftsführenden Leiter bei Abwesenheit oder Verhinderung.
- (4) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter bereitet die Sitzungen des Leitungskollegiums so vor, dass dieses seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken kann. Sie bzw. er leitet die Sitzungen und sorgt für die Ausführungen der Beschlüsse des Kollegiums.
- (5) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter vertritt das Institut nach außen. Die Vorschrift des § 79 Abs. 1 Satz 1 HochSchG bleibt unberührt.
- (6) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter des Institutspersonals, soweit es nicht anderweitig zugeordnet ist.
- (7) Alle Angehörigen des Instituts haben das Recht, sie persönlich betreffende Angelegenheiten oder Fragen ihrer Arbeitsbedingungen der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter vorzutragen.

- (8) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Kollegiums vorläufige Entscheidungen und Maßnahmen treffen. Sie bzw. er hat das Kollegium unverzüglich zu unterrichten; dieses kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.
- (9) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist dem Kollegium verantwortlich.
- (10) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter übt das Hausrecht entsprechend der Delegationsverfügung der Präsidentin/des Präsidenten aus (§ 79 Abs. 8 HochSchG).

### **§ 9 (Unterstützung des Leitungskollegiums)**

Alle Angehörigen des Instituts sind verpflichtet, im Bedarfsfalle das Leitungskollegium bei der Erfüllung seiner Aufgabe zu unterstützen.

### **§ 10 (Institutsversammlung)**

Das Leitungskollegium informiert in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf alle Angehörigen des Instituts über Institutsfragen von allgemeinem Interesse und nimmt Anregungen entgegen.

Die Institutsversammlung wird von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter einberufen und geleitet. Mindestens 30 Angehörige des Instituts können die Einberufung einer Institutsversammlung verlangen.

### **§ 11 (Sitzungen und Beschlussfassungen des Leitungskollegiums)**

- (1) Das Leitungskollegium tagt wenigstens einmal im Semester. Die Sitzungen werden von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter einberufen. Sitzungen müssen auf Verlangen von wenigsten drei Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen stattfinden.

- (2) Das Leitungskollegium tagt nicht öffentlich. Es kann weitere Institutsangehörige oder andere Personen mit beratender Funktion, aber ohne Stimmrecht, zu einzelnen Tagesordnungspunkten, einzelnen Sitzungen oder bis auf Widerruf als Gäste hinzuziehen.
- (3) Einladungen zu Sitzungen und Tagesordnungspunkten, zu denen ein Beschluss gefasst werden soll, müssen mindestens sechs Werktage vor der Sitzung bekannt gemacht werden. Erfolgen die Einladungen oder Änderungen der Tagesordnung aus zwingenden Gründen kurzfristiger, so haben die stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums eine Einspruchsfrist von sechs Werktagen gegen gefaßte Beschlüsse, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.
- (4) Das Leitungskollegium soll nach Möglichkeit seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.

## **§ 12 (In-Kraft-Treten)**

Die Organisationsregelung tritt am Tage nach der Beschlußfassung des Satzungsausschusses des Senats der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

Mainz, den .....

.....  
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. med. Jörg Michaelis